

Sächsische

1 | B

4710

Landesbibliothek



K No 8328

Sammlung

Reglement

für

Zwei Corrections-Häuser

in Schlesiens.



De Dato Lissa, den 31sten August 1800.

Breslau,
gedruckt bei Wilhelm Gottlieb Korn.



Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes
Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Branden-
burg, des heiligen römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-
fürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien 2c. 2c.

Thun kund: daß, ohnerachtet durch die von Unfern Vorfahren glorwürdigsten
Andenkens unterm 7ten Januar 1749 erlassenen zwey Verfügungen das Verpfle-
gungs-Wesen der Armen in Schlesien und in der Grafschaft Glas regulirt ist; ohner-
achtet neben den zwey vorhandenen Zuchthäusern, zu Bestrafung wirklicher Verbre-
cher, ein Invaliden-Haus zu Rybnick und seit dem Jahr 1779 ein allgemeines Armen-
haus zu Kreuzburg sowohl für unverschuldete Armuth als für muthwillige Bettler
und Herumstreicher errichtet ist; so reicht doch diese letztere Anstalt bey der zugenom-
menen und zunehmenden Volksmenge in Schlesien nicht zu, die Herumstreicher zu
fassen, wenn auch ihre Vermischung mit den eigentlichen Hülfbedürftigen in ein und
demselben Hause nicht anstößig, und dies Haus zugleich gegen Entweichung und
gewaltsamen Durchbruch verwahrt genug, oder Garnison zur Bewachung am
Ort wäre.

In diesem Betracht sowohl, als in dem Nebenbetracht, daß ohne hinlängliche
Aufbewahrungs-Derter für alle muthwillige, gewöhnlich zu Diebstahl und Raub
geneigte Bettler und Herumstreicher keine gänzliche Abstellung der Bettelei, und wenig
Sicherheit für Gut, Eigenthum und Leben zu erhalten ist, haben Wir gnädigst be-
schlossen, zwey Arbeits- oder eigentlicher Corrections- oder Bagabonden-Häuser,
ut

in Schlesien, jedes auf 100 Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, und zwar in jedem Cammer-Departement eins, anlegen, und Einrichtung treffen zu lassen, daß die Hineingeschafften darinn unterkommen, Kost, Kleidung, und Pflege, aber auch Beschäftigung zum Besten des Ganzen, und zur Gewöhnung an Arbeitsamkeit, mithin zur eigenen Besserung finden.

Am besten hat es Uns, theils zu Ersparung an Baukosten, theils zu Erleichterung des Absatzes an Gespinnst geschienen, die beiden zu Schweidnitz und Liegnitz leer stehenden Collegien-Gebäude des ehemaligen Jesuiten-Ordens, zu solchen Corrections- und Bagabonden-Häusern adaptiren zu lassen, jenes für das Breslausche dies für das Glogausche Cammer-Departement. Wir verordnen die innere Einrichtung nach dem Zweck, die äußere Verwahrung gegen Ausbruch und Entweichung, und wollen, daß zu größerer Sicherheit die Zugänge mit Schildwachen besetzt werden sollen. Unsere weitere Absichten und Willensmeinung geben Wir durch nachstehendes Reglement zu erkennen, auf welches Wir gehalten wissen wollen.

I. Von den Personen, welche in die Corrections-Häuser gehören.

§. 1.

Zuvörderst werden die Verordnungen gegen das Einlassen fremden Gesindels, besonders der Zigeuner, der fremden herumwandernden Jäger-Brauer-Müllerburschen, gegen die Bettelei im Innern der Provinz, gegen das Herumstreichen ohne Legitimation, die Vorschriften zum Verfahren bey den General- und Special-Landes-Visitationen und die verschiednen Verfügungen zu Aufgreifung der Bettler und Bagabonds, wo sie sich sehen lassen, erneuert.

§. 2.

Dann bleibt es bey den allgemeinen Sätzen, daß Aeltern, Kinder, Geschwister und nahe Bluts-Verwandte, so weit sie des Vermögens sind, für die ihnen durch die Natur näher gelegte verarmte Bluts-Verwandte, Magistrate für ihre verarmte Bürger und Bürgerinnen, durch Unterbringung in die städtischen Hospitäler und Bethheilung mit Armen-Portionen, Grundherrschaften und Gemeinden für verarmte Unterthanen und Gemeinglieder, durch angemessene Unterstützung vorzüglich zu sorgen haben.

§. 3.

Wenn hier die Unterstützung nicht möglich ist, oder nicht hinlänglich ausfallen kann, wenn der Bedürftige nicht zur Klasse der Bürger oder Unterthanen gehört, mithin der Staat eintreten muß, wie bey Alter und Krankheit gewesener Officianten und ihrer Witwen; so kann das Creuzburgsche Armen-Haus zur Zuflucht dienen.

§. 4.

Die wirklichen Verbrecher gehören auf ergangenes Urtheil und Recht, entweder auf die Bestungen oder in die Zuchthäuser; die gefährlichen Irren in die mit den Zuchthäusern verbundenen Irren-Anstalten.

§. 5.

Dagegen sind die muthwilligen arbeitsscheuen Bettler und Herumstreicher, die ihr Leben in Unstätigkeit auf den Landstraßen, und in den Kretschams verliehren, die eigentlichen Candidaten für die Corrections-Häuser. Wir zählen dahin

b

a)

- a) Alle in- und ausländische Bettler, besonders die, welche in den letzten 3 Jahren keinen bestimmten Wohnsitz gehabt, die Zigeuner mit eingeschlossen, in so fern sie nicht etwa als zu gefährlich, auf Bestungen geschafft werden müssen.
- b) Alle Handwerksburschen, wenn sie sich in Städten und Dörfern das sogenannte oft verbotne Fechten erlauben, da sie in den Städten Arbeit, oder zu Fortsetzung ihrer Wanderung bis zur nächsten Stadt, Unterstützungen aus den Gewerksladen erhalten.
- c) Alle vacirende Jäger- Gärtner- Müller- Brauer- Burschen, wenn sie Bettelei treiben, und dadurch, besonders ihren Kunst- und Handwerks- Genossen lästig werden.
- d) Alle unconcessionirte Musikanten, Marionetten- Taschen- Schatten- Spieler, Herumzieher mit Thieren und Guck- Kasten, ausländische und innländische Sammler auf Pest- und Brandbriefe, oder zu andern Behufen, die Sammler der innländischen Mendicanten- Klöster ausgenommen.
- e) Alle abgedankte invalide Soldaten; da sie entweder im Institut zu Rybnick Unterkommen finden können, oder Gnadenthaler, oder Anspruch auf Unterstützung aus den Armen- Cassen ihre Aufenthalts- oder Geburts- Dertter haben.
- f) Alle von den Bestungen oder aus den Zuchthäusern entlassene aus- und innländische Verbrecher, in sofern sie, und so lange sie sich über die Mittel zu ihrem ehrlichen Erwerb nichtausweisen können.

§. 6.

Außer diesen bezeichneten Bettlern und Bagabonds, sollen auf gebührendem Antrag, wenn es der Raum verstattet, gegen Zuschuß aufgenommen werden:

- a) Bösartige Bettler, deren Verpflegung von den Verwandten erfolgen könnte, oder aus den Gemein- Allmosen- Cassen erfolgen sollte, wenn sie sich mit nothdürftiger Betheilung nicht begnügen, und beschwerlich werden.
- b) Ungehorsame Kinder- und Pflegebefohlene, auf Instanz der Väter und Vormünder auf kurze Zeit zur Correction.

II. Vom Aufgreifen, Transportirung der Aufgegriffenen, Verpflegung, Beschäftigung und Entlassung derselben.

§. 7.

Wenn Thorschreiber, Visitatoren, Thorsteher und die Polizei- Bedienten die ihnen im Creusburgschen Armenhaus- Reglement vom 4ten Februar 1779 aufgelegte Aufmerksamkeit haben; so kann sich

in den Städten nicht leicht ein fremder Bagabond oder Bettler einschleichen, oder doch seine Bettelei nicht lange treiben, ohne angehalten zu werden. Eben dieß wird und muß der Fall

auf dem Lande seyn, wenn nach bestehenden Vorschriften des nur besagten Reglements und des neuern vom 1ten December 1782 kein Landbewohner, Geistliche und Forstbediente nicht ausgenommen, einen Fremden ohne

ohne Vorwissen und Genehmigung der Dorf-Obrigkeit, Aufenthalt bey sich verstatet, oder Nachtherberge giebt, wenn die Kreisrichter jeden Einkehrenden nach seiner Legitimation fragen, und wenn er damit nicht aufkommen kann, den Dorfgerichten übergeben; wenn Land- und Polizei-Bereuter auf ihren Verritten das Gleiche thun.

§. 8.

Jeder Unbekannte ist schuldig, sich gegen jeden über den Zweck seiner Reise, durch Pässe, Kundschaften, Lizenz-Scheine, Concessionen und dergl. auszuweisen.

§. 9.

Alle Bettler und verdächtige nicht legitimirte Personen, welche entweder bey den General- und Special-Landes-Visitationen oder sonst angehalten, und der Obrigkeit abgeliefert worden, haben entweder noch nebenbey ein Verbrechen begangen oder nicht. In jenem Falle werden sie zur weitem Inquisition besördert.

§. 10.

Sind sie auf keinem eigentlichen Verbrechen ergriffen, nur der Bettel- und Bagabondität schuldig; so wird ein kurzes Protocoll mit ihnen aufgenommen, welches

den Namen des Bettlers und Bagabonden, Tag und Stunde seiner Anhaltung, Ort, wo die Aufgreifung geschah, Geburtsort, Ursache der Anhaltung, und ein Verzeichniß der bei ihm gefundenen Effecten enthalten muß, und er mit diesem Protocolle,

wenn er in einer Stadt ergriffen ist, ohne weitere Anfrage, in grader Richtung in das Corrections-Haus des Departements von Stadt zu Stadt transportirt, wenn er auf dem Lande angehalten worden, in die nächste vorliegende Stadt nach dem Corrections-Hause des Departements hin, unter sichere Begleitung geschafft,

ohne daß hiegegen Alter, Geschlecht oder eine andere Ausflucht schützen soll.

§. 11.

Der weitere Transport geschieht von Stadt zu Stadt durch das Militair, da es seiner Bestimmung eben so würdig, als angemessen ist, für die Sicherheit des Landes mitzuwirken, das es im Kriege gegen den offenen Feind beschützt; wo dergleichen nicht ist, durch ausgesuchte, rüstige und bewaffnete Bürger, und das zu Fuß, wenn Alter oder Schwäche des Transportanten nicht eine Fuhr nöthig machen. Ist er krank, so wird er verpflegt, bis Besserung den Transport erlaubt.

§. 12.

Die Transport-Kosten und Verpflegungs-Gelder des Bettlers und Bagabonden, wovon erstere auf 5 sgl. auf die Meile für jeden Commandirten oder bürgerlichen Transporteur, deren in der Regel jedoch nicht mehr als zwei seyn sollen, letztere auf 2 sgl. täglich festgesetzt werden, werden aus den Cämmereien der Städte sofort berichtet, und auf den Transport-Zettel notirt, dann aber bei wirklicher Ablieferung des Transportirten und seiner Effecten, voll der Administration der Bagabonden-Häuser, mit Vorbehalt etwaigen Regresses, vergütet und in Rechnung gebracht.

§. 13.

Lassen die Transporteurs, sie seien von Militair- oder Civile, den Bagabond auf der Tour entspringen, so leihet die Administrations-Casse des Bagabonden-Hauses keine Erstattung der bis dahin aufgelaufenen Transport-Kosten; ihre Verbindlichkeit

lichkeit zu dieser Erstattung soll bloß durch die wirkliche Einlieferung des Bagabonden begründet werden, doch wird der in Vorschuß stehenden Cämmerei jeder Regreß vorbehalten.

§. 14.

Bei Einlieferung der Bettler oder Bagabonden vernimmt die Direction des Hauses ihn umständlicher, und richtet die Vernehmung vorzüglich darauf,

ob und wer für die Unterstützung des ergriffenen Bettlers, oder für nützliche Beschäftigung des Bagabonds zu sorgen verpflichtet gewesen wäre?

gibt den ohngefahren Tax-Berth der Effecten an, submittirt auf Bestimmung darüber, und liquidirt den Betrag der Transport- und Verpflegungskosten zur Assignation auf die Casse des Hauses, oder zur Verfügung der Erstattung durch den, welcher es an schuldiger Vorsorge für den Eingelieferten hat fehlen lassen.

§. 15.

Sobald der Eingelieferte vernommen, und sein Name in das Receptions-Buch eingetragen ist, wird er in die Kleidung des Hauses gekleidet, und ihm, um ihn bei etwaniger Entweichung kenntlich zu machen, ein Theil der Oberhaare abgeschoren, sodann zur Arbeit nach seinen besten Kräften angestellt, und an die Cammer des Departements berichtet, um die Receptions-Ordre zu ertheilen, und darin die Dauer des Aufenthalts zu bestimmen.

§. 16.

Die Kleidung der männlichen Personen soll bestehen:

in einem grau tuchnen Kamisol mit Aermeln und blauem Kragen mit den Buchstaben V. H. (C. H.) von gelbem Tuch,
ein paar grau tuchnen Beinkleidern,
ein paar Schuhen,
ein paar wollenen Strümpfen,
einer tuchnen Mütze oder Huth,
zwei Hemden, und alle 2 Jahre einen kurzen Rock, gleichfalls von grauem Tuch,

Die der weiblichen Personen:

in einer Jacke von grauem Tuch, mit blauer Auszeichnung und den gelben Buchstaben V. H. (C. H.)
einem Frießrock,
zwei Kappen von Kattun,
zwei Schürzen,
zwei Halstrüchern,
zwei Hemden,
ein paar Schuhen,
ein paar wollenen Strümpfen.

§. 17.

An Kost bekommt Jeder täglich
zwei Pfund Brodt,
Mittags warmes Essen von Gemüse, Hülsenfrüchten, Graupe &c.,
und wöchentlich einmal Fleisch,
im Winter früh eine Suppe;
alles nach näherer Bestimmung des Verpflegungs-Stats.

§. 18.

§. 18.

Zu Schlafstätten wird eine Bettstelle, ein Strohsack, eine Madraze und eine Frießdecke bestimmt.

§. 19.

Für die Kranken des Hauses soll durch Medizin und ärztliche Hülfe auf Kosten der Häuser gesorgt werden. Wir machen daher den Kreis-Physikern an beiden Orten zur Pflicht, die Patienten zu berathen, bewilligen ihnen dafür ein Honorar, dessen Bestimmung den *re. Cammern* überlassen bleibt, und werden die Kosten der von ihnen zu verschreibenden nothdürftigen Medicamente den Apothekern, nach zu regulirenden Taxen, vergüten lassen.

§. 20.

Um auch die sittliche Verbesserung der Recipirten nicht außer Acht zu lassen, da sie der Grund der äußern Correction ist, sollen täglich Morgen- und Abend-Betrachtungen, welche Bezug auf den moralischen Zustand der Recipirten haben, vom Aufseher verlesen, und jede Sonn- und Feiertage von Geistlichen und Lehrern in den beiden Städten, gleichfalls gegen ein Honorar, catechetischer Unterricht, nach den Symbolen der verschiedenen Religions-Genossen, gegeben werden.

§. 21.

Die Arbeit der Häuser soll, zur Beförderung der Tuch- und Leinwand-Fabrication in Woll- und Garnspinnerei bestehen: doch überlassen Wir den *re. Cammern*, nach Localität und Erforderniß eines auszumittelnden Entrepreneurs, auch andere leicht erlernbare und wenig Apparat erfordernde Beschäftigung zu substituiren. Wird kein Entreprenneur gefunden, wie Wir jedoch kaum besorgen, da Schweidnitz und Liegnitz betriebsame Kaufleute und Manufacturisten haben, so muß die Manufactur oder Fabrique der Häuser auf Rechnung betrieben werden.

§. 22.

Jeder Bagabond oder Bettler der Häuser ist schuldig, eine nach seinen Kräften abzumessende Quantität von Arbeit täglich zu verrichten, um seinem Unterhalt und Pflege dadurch zu Hülfe zu kommen. Er kann und soll, wenn Faulheit und Nachlässigkeit an der mindern oder schlechtern Arbeit schuldig sind, durch Zwang und mäßige Züchtigung zu vollständiger und guter Ausrichtung der zugemessenen Arbeit angehalten werden. Was er erarbeitet, kommt einzig der Casse zu gut.

§. 23.

Treten nicht besondere Umstände ein, welche die frühere Entlassung billig machen; so soll jeder Eingelieferte das Erstmal durch Zwei volle Jahre im Hause festgehalten, und darin anstrengend beschäftigt werden, um ihn an Thätigkeit zu gewöhnen. Gegen Ablauf dieser Zeit wird er über die Art und Weise, wie er sich fortan außer dem Hause nähren will, vernommen, und wenn die Aussicht nicht leer ist, auf Entlassung bei der Behörde angetragen.

Diese erfolgt dann unter Ertheilung eines Passes, welcher den Entlassenen, in so fern er ein Ausländer ist, über die Grenze, in so fern er ein Einländer ist, in gleicher Richtung, unter Vorschreibung der Route, nach dem Orte hingewiesen, wohin er sich zu wenden gedenkt. Zugleich werden die etwanigen Grund-Obriigkeiten oder Orts-Obriigkeiten der Einländer von der bevorstehenden Ankunft benachrichtigt, um seine Beschäftigung zu leiten und zu bewachen. Bei der Entlassung wird jedem angedeutet, daß er bei wiederholter Ergreifung, durch volle Sechs Jahre im Hause bleiben müsse.

§. 24.

§. 24.

Früchtet diese Warnung nicht, wird ein Entlassener, er sey Aus- oder Inländer zum zweitemale ergriffen, oder entläuft ein Recipirter aus dem Hause, und wird er auf Bettelei ergriffen, und wieder eingebracht: so haben beide Sechsjährigen Aufenthalt im Hause, letztere vom Tage des Ablaufs der Sitzzeit an, verwirkt.

§. 25.

Wer nach Ablauf auch dieser Sitzzeit zum drittenmale eingebracht wird, oder zum zweitemale aus dem Hause entläuft, und auf Bettelei ergriffen wird, bleibt als ein incorrigibler Bagabond oder Bettler, zur endlichen völligen Befreiung des Publici von seiner Gefährlichkeit oder Ueberlässigkeit auf den Rest seines Lebens verhaftet.

§. 26.

Gegen Ablauf der Sitzzeit eines in den Zuchthäusern sitzenden Verbrechers, haben die Zuchthäuser-Directionen Erkundigung einzuziehen, wohin sich der Entlassene zu wenden, wovon er sich zu nähren gedenke. Haben die von ihm angegebene Mittel Wahrscheinlichkeit vor sich, so ist er mit einem Passe zu begleiten, und der Grund- oder Orts-Obrigkeit von seiner bevorstehenden Ankunft Nachricht zu geben, so wie solches schon vorgeschrieben ist.

Wäre er aber als Räuber, gefährlicher Dieb oder Pferdedieb verurtheilt gewesen, ist Zweifel, daß der zu entlassende auf dem angegebenen Wege Nahrung nicht finden werde, oder verweigern Grund- und Orts-Obrigkeiten die nähere Vorsorge für den gewesenen Züchtling mit Gründen; so ist auf dessen Aufnahme in das Corrections-Haus anzutragen, um zu verhüten, daß er nicht aus Noth neue Räubereien und Diebstähle begehe. Das Gleiche muß von den Magisträten und Inquisitoren geschehen, wenn nach den neuen Instructionen, Diebe ihre Strafzeit in isolirten Gefängnissen auszuhalten gehabt haben, und zwar ohne Unterschied, ob der Verbrecher ein In- oder Ausländer ist, indem ausländische Verbrecher nach Wegweisung über die Grenze oft zurückkehren, und es gleich ist, ob das Land durch einen in- oder ausländischen Verbrecher unsicher gemacht wird.

Die Transport-Kosten des entlassenen Züchtling in die Corrections-Häuser trägt die Zuchthaus-Casse, weil durch Verhütung neuer Verbrechen für ihr Interesse mit gesorgt wird.

III. Von Aufbringung der zur Einrichtung der Corrections-Häuser und Unterhaltung der darin befindlichen Bagabonds und Bettler erforderlichen Kosten.

§. 27.

Alle Kosten, welche die Einrichtung der Häuser, der Transport der Recipirten, ihre Bekleidung, Beföstigung und Pflege erfordern, übernehmen Wir und werden die Fonds dazu anweisen; auch falls sich kein Entreprenneur zur Handarbeit der Bagabonden finden sollte, ein Betriebs-Capital bestimmen. Die erste Anfertigung und die künftige Revision der Etats bleibt den *ic.* Cammern.

§. 28.

§. 28.

Aus der Uebernahme jener Kosten, wozu Wir Uns Landesväterlich erbieten, folgt, daß der Erwerb der Bagabonds oder das Entreprise-Quantum des Entrepriseurs den Cassen der Corrections-Häuser zu gut kommen müsse.

§. 29.

Um den Cassen die Kosten überall zu erleichtern, bewilligen Wir ihnen, freilich mit Aufopferung Unserer Interesse bei andern Cassen, Sportul- Stempel- Postfreiheit, mit Ausschluß der Geldversendungen, imgleichen Accise-Freiheit auf alle Consumtibilien, doch so, daß die Accise, zu Verhütung alles Unterschleifs, jedesmal bezahlt, und die Erstattung aus den Accise-Cassen vierteljährig oder jährlich geleistet werde.

§. 30.

Wir eignen ferner den Corrections-Häusern das Recht zu, Erstattung der Transport- und Verpflegungs-Kosten der Bagabonds auf dem Transport von den Grund-Obrigkeiten und Magisträten, welchen sie als Unterthanen oder Bürger näher angehören, imgleichen von den Bluts-Verwandten fordern zu können, wenn ihnen Vernachlässigung der Versorgungs-Pflicht zu imputiren ist, weil eben aus solcher vernachlässigter Vorsorge die Bettel- und Bagabondität gewöhnlich entspringt, und schon genug geschieht, wenn der Staat die Unterhaltungs-Kosten der Bagabonds auf die Detentionszeit, statt ihrer über sich nimmt.

§. 31.

Auch bestätigen Wir den Corrections-Häusern das den öffentlichen Anstalten im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 50. beigelegte Beerbungs-Recht der darin verstorbenen unentgeltlich verpflegten Personen, mit Ausschluß des Rechts auf den Pflichttheil, wenn eine Ehefrau, oder eheliche Erben ersten Grades da sind, und unter den Modificationen des Landrechts, in so weit es den Provinzial-Gesetzen nicht widerspricht.

§. 32.

Endlich behalten Wir Uns vor, im Falle die, zur Unterhaltung und Pflege der für jedes Haus bestimmten Anzahl von Bagabonds und Bettlern überschlagene jährliche Kosten in der Folge unzureichend erfunden werden sollten,

entweder die Grundherrschaften der unterthänigen, in den Häusern befindlichen Bagabonds, zur Uebernahme des Zuschusses über den Erwerb derselben, auf Bekleidung, Beköstigung, Pflege &c. nach den Etats zu verbinden,

oder

einen allgemeinen Zuschuß auf Stadt und Land repartiren zu lassen,

dies um so mehr, da die Stände anderer Unserer Provinzen, besonders die der Mark und Pommern, in Ueberzeugung von der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Bagabonds, ähnliche Anstalten auf eigene Kosten errichtet haben und unterhalten: und da die Detention der Bagabonds in eigenen sichern Häusern den Grundherrschaften und Städten viel Ersparung an denen, ihnen in Rücksicht auf die Jurisdiction's-Früchte zur Last fallenden Inquisition's-Kosten verspricht.

IV. Von der Direction der Corrections- oder Bagabonden-Häuser.

§. 33.

Die General-Direction beider Häuser haben Unser in Schlesien wirklich dirigirender Staats- und Krieges-Minister und unter ihm Unsre beiden Cammern der Provinz jede in ihrem Departement. An sie muß berichtet und ihren Verfügungen die gebührende Folge geleistet werden.

§. 34.

In jeder Cammer wird ein Rath zum Vortrag der Angelegenheiten des Hauses des Departements, und neben ihm ein Correferent bestellt. Sie haben die Pflicht der Bereisung der Häuser auf sich.

§. 35.

Zur Ersparung der Administrations-Kosten soll der Hauptfond des Corrections-Hauses zu Schweidnitz mit der Haupt-Armen-Casse, der des Hauses zu Liegnitz mit der Haupt-Zuchthaus-Casse zu Groß-Glogau verbunden werden.

Die Orts-Aufsicht führen die Magistrate beider Orter, deren Pflicht es ist, die Eingebrachten zu vernehmen, die vorgeschriebenen Berichte an die Cammern zu erstatten, alle Quartale eine Revision vorzunehmen, um zu sehen, ob die Cassen- und Natural-Bestände richtig sind, und ob die Verpflegung gewissenhaft vor sich gehet. Sie müssen zugleich die etwa vorkommenden Untersuchungen halten.

§. 36.

Die innere Verwaltung soll durch einen Administrator geschehen, welchem
Ein Aufseher, der mit zum Schreiben gebraucht werden kann,
Ein Speisevater,
Ein Werk- oder Spinnmeister,
Ein Krankenwärter,
Zwey Knechte,
Drey Mägde in die Küche und zum Waschen, in jedem Hause untergeordnet sind.

§. 37.

Alle sollen mit angemessenem Gehalt und angemessenen Instructionen versehen werden, der Administrator muß eine hinlängliche Caution zur Sicherheit der Casse und der Natural-Bestände bestellen. Er sorgt für die innere Oeconomie des Hauses, für Berrichtung der angemessenen Arbeit; führt die nöthigen Bücher nach näherer Vorschrift seiner Instruction; legt jährliche Rechnung bey der Cammer des Departements, und bringt seine etwanige Erinnerungen über Verbesserung der innern Einrichtung sowohl, als der äußern, dem Hause zu schaffenden Vortheile, bey dem Magistrate zum fernern Vortrag an; wachet über die Schuldigkeit der Untergeordneten.

§. 38.

Der Arzt jedes Hauses ist der Kreis-Physicus. Der Apotheker des Orts liefert die Medicin, und die Geistlichen oder Lehrer, zu Ertheilung des catechetischen Unterrichts an Sonn- und Festtagen, werden von den 2. Cammern gewählt und, gleich den Aerzten, mit einem Honorar versehen.

§. 36.

§. 39.

Thun alle, welchen die Aufgreifung der Bettler und Vagabonds in diesem Reglement zur Schuldigkeit gemacht ist, dieser Schuldigkeit Genüge, werden die Transports vorsichtig gemacht, um Entspringen zu verhüten, sind die Häuser gegen Durchbruch sattfam verwahrt, und mit Schildwachen besetzt, und beobachtet der Administrator die ihm von den obern Behörden vorzuschreibenden Pflichten gewissenhaft und mit Strenge gegen die Vagabonds, wissen die Geistlichen und Lehrer auf ihr Herz und Ueberzeugung zu wirken: so wird die Provinz von Vagabonds und Bettlern gewiß bald gereinigt seyn. Ihrer werden im Laufe der Zeit immer weniger in den Häusern aufzunehmen seyn, wenn die Aufgreifung und gewisse Einlieferung eines jeden Unvergleiteten ohnfehlbar bedorsteht, und eben durch diese Unfehlbarkeit desto gewisser auf die Furcht wirkt. Und je überflüssiger die Corrections-Häuser mit der Zeit werden, desto mehr werden wir Unsere Landesväterliche Absicht mit dem erwünschten Erfolge für gekrönt halten.

Urkundlich unter Unserer Hdchsteigeten Unterschrift. So geschehen Lissa,
den 31. August 1800.



Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

06. März 1996

14. Mai 1997

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0285690

1 B 4710

